Deutscher Bundestag **Drucksache 16/6750**

16. Wahlperiode 22. 10. 2007

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 26. Juli 2007 zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Verarbeitung von Fluggastdatensätzen (Passenger Name Records – PNR) und deren Übermittlung durch die Fluggesellschaften an das United States Department of Homeland Security (DHS) (PNR-Abkommen 2007)

A. Problem und Ziel

Am 23. und 26. Juli 2007 haben die Europäische Union und die Vereinigten Staaten von Amerika das Abkommen über die Übermittlung und Verarbeitung von Fluggastdatensätzen (Passenger Name Records – PNR) unterzeichnet. Die Bundesrepublik Deutschland hatte zuvor im EU-Rat gemäß Artikel 24 Abs. 5 des Vertrags über die Europäische Union erklärt, dass vor einer Bindung der Bundesrepublik Deutschland an das Abkommen bestimmte verfassungsrechtliche Vorschriften eingehalten werden müssen. Das Abkommen sieht vor, dass es in Kraft tritt, nachdem die Vertragsparteien einander den Abschluss der einschlägigen internen Verfahren notifiziert haben.

B. Lösung

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Voraussetzungen nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Notifizierung geschaffen werden.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Kein Vollzugsaufwand

E. Sonstige Kosten

Den Fluggesellschaften können Kosten in nicht näher bezifferbarer Höhe durch die im Abkommen angelegte Umstellung des Übermittlungsverfahrens entstehen (Beendigung des automatisierten Abrufverfahrens). Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Das Recht der Vereinigten Staaten von Amerika begründet für Fluggesellschaften bei Flügen in die bzw. aus den Vereinigten Staaten von Amerika Informationspflichten zur Übermittlung bestimmter, bei den Fluggesellschaften ohnehin vorhandener Fluggastdaten. Das Vertragsgesetz ermöglicht den Fluggesellschaften, diesen Informationspflichten auf innerstaatlich rechtssicherer Grundlage nachzukommen. Das Abkommen behält die bereits in den vorausgegangenen Abkommen geregelten Informationspflichten bei und konkretisiert die Umstellung des Übermittlungsverfahrens (Beendigung der Abrufbefugnis der Vereinigten Staaten von Amerika) in zeitlicher Hinsicht. Zusätzliche Informationspflichten für die Wirtschaft, Verwaltung, Bürgerinnen und Bürger werden nicht begründet. Die Durchführung der im ausländischen Recht begründeten Informationspflichten verursacht den betroffenen deutschen Fluggesellschaften Gesamtkosten, die nach einer groben Schätzung jährlich etwa 600 000 Euro betragen.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 20. Oktober 2007

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

> Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 26. Juli 2007 zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Verarbeitung von Fluggastdatensätzen (Passenger Name Records - PNR) und deren Übermittlung durch die Fluggesellschaften an das United States Department of Homeland Security (DHS) (PNR-Abkommen 2007)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Abs. 1 NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 28. September 2007 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Angela Merkel

Anlage 1

Entwurf

Gesetz zu dem Abkommen vom 26. Juli 2007 zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Verarbeitung von Fluggastdatensätzen (Passenger Name Records – PNR) und deren Übermittlung durch die Fluggesellschaften an das United States Department of Homeland Security (DHS) (PNR-Abkommen 2007)

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Brüssel und Washington am 23. und 26. Juli 2007 unterzeichneten Abkommen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Verarbeitung von Fluggastdatensätzen (Passenger Name Records – PNR) und deren Übermittlung durch die Fluggesellschaften an das United States Department of Homeland Security (DHS) und dem begleitenden Briefwechsel zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika wird zugestimmt. Das Abkommen und der begleitende Briefwechsel werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 9 Satz 1 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Abkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes. Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Abkommen nach seinem Artikel 9 Satz 1 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Auswirkungen auf die Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, da auf die private Wirtschaft allenfalls relativ geringe Kosten für die Umstellung des Übermittlungsverfahrens entstehen, die bereits im nationalen Datenschutzrecht angelegt ist. Die Durchführung der im ausländischen Recht begründeten Informationspflichten verursacht den betroffenen deutschen Fluggesellschaften Gesamtkosten, die nach einer groben Schätzung jährlich etwa 600 000 Euro betragen.

Abkommen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Verarbeitung von Fluggastdatensätzen (Passenger Name Records – PNR) und deren Übermittlung durch die Fluggesellschaften an das United States Department of Homeland Security (DHS) (PNR-Abkommen 2007)*)

Agreement between the European Union and the United States of America on the processing and transfer of passenger name record (PNR) data by air carriers to the United States Department of Homeland Security (DHS) (2007 PNR Agreement)

Die Europäische Union

und

die Vereinigten Staaten von Amerika –

in dem Bestreben, als Mittel zum Schutz ihrer jeweiligen demokratischen Gesellschaft und ihrer gemeinsamen Werte Terrorismus und grenzüberschreitende Kriminalität wirksam zu verhüten und zu bekämpfen;

in dem Bewusstsein, dass der Austausch von Informationen ein wesentlicher Faktor bei der Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität ist und dass die Nutzung von PNR-Daten in diesem Zusammenhang ein wichtiges Instrument darstellt;

in dem Bewusstsein, dass zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und für Strafverfolgungszwecke Vorschriften für die Übermittlung von PNR-Daten durch die Fluggesellschaften an das DHS festgelegt werden sollten;

in Anerkennung der Bedeutung der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus und damit zusammenhängender Straftaten sowie sonstiger schwerer Straftaten grenzüberschreitender Art, einschließlich der organisierten Kriminalität, bei gleichzeitiger Achtung der Grundrechte und -freiheiten, insbesondere des Schutzes der Privatsphäre;

in der Erkenntnis, dass die Rechtsvorschriften und die Politik der Vereinigten Staaten und Europas zum Schutz der Privatsphäre auf einer gemeinsamen Grundlage beruhen und Unterschiede bei der Umsetzung dieser Grundsätze die Zusammenarbeit zwischen den Vereinigten Staaten und der Europäischen Union (EU) nicht behindern sollten;

unter Berücksichtigung internationaler Übereinkommen, der Gesetze und Vorschriften der USA, nach denen jede Fluggesellschaft, die Auslands-Passagierflüge in die oder aus den Vereinigten Staaten durchführt, verpflichtet ist, dem DHS PNR-Daten

The European Union

and

the United States of America:

desiring to prevent and combat terrorism and transnational crime effectively as a means of protecting their respective democratic societies and common values;

recognising that information sharing is an essential component in the fight against terrorism and transnational crime and that in this context the use of PNR data is an important tool;

recognising that, in order to safeguard public security and for law enforcement purposes, rules should be laid down on the transfer of PNR data by air carriers to DHS;

recognising the importance of preventing and combating terrorism and related crimes, and other serious crimes that are transnational in nature, including organised crime, while respecting fundamental rights and freedoms, notably privacy;

recognising that U.S. and European privacy law and policy share a common basis and that any differences in the implementation of these principles should not present an obstacle to cooperation between the U.S. and the European Union (EU);

having regard to international conventions, U.S. statutes, and regulations requiring each air carrier operating passenger flights in foreign air transportation to or from the United States to make PNR data available to DHS to the extent they are collected and

*) ABl. EU 2007 Nr. L 204 S. 18–25

zur Verfügung zu stellen, soweit solche Daten erhoben und in den computergestützten Buchungs- bzw. Abfertigungskontrollsystemen (nachstehend „Buchungssysteme“ genannt) gespeichert werden, sowie vergleichbarer Vorschriften, die in der EU angewandt werden;

unter Berücksichtigung des Artikels 6 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union über die Achtung der Grundrechte, insbesondere des sich daraus ableitenden Rechts auf Schutz personenbezogener Daten;

unter Verweis auf die früheren Abkommen über PNR-Daten zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 28. Mai 2004 und zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 19. Oktober 2006;

unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen des Aviation Transportation Security Act von 2001, des Homeland Security Act von 2002, des Intelligence Reform and Terrorism Prevention Act von 2004 und des Executive Order 13388 über die Zusammenarbeit zwischen Regierungsstellen der Vereinigten Staaten bei der Terrorismusbekämpfung sowie des Privacy Act von 1974, des Freedom of Information Act und des E-Government Act von 2002;

unter Hinweis darauf, dass die Europäische Union sicherstellen sollte, dass die Fluggesellschaften, deren Buchungssysteme innerhalb der Europäischen Union betrieben werden, dem DHS PNR-Daten zur Verfügung stellen und die vom DHS im Einzelnen festgelegten technischen Anforderungen für diese Übermittlung einhalten;

unter Bekräftigung, dass dieses Abkommen keinen Präzedenzfall im Hinblick auf weitere Beratungen oder Verhandlungen zwischen den Vereinigten Staaten und der Europäischen Union oder zwischen einer der beiden Vertragsparteien und einem Staat über die Verarbeitung und Übermittlung von PNR-Daten oder Daten anderer Art darstellt;

in dem Bestreben, die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien im Geiste einer transatlantischen Partnerschaft zu verstärken und zu stimulieren –

sind wie folgt übereingekommen:

(1) Auf der Grundlage der Zusicherungen in dem Schreiben des DHS, in dem das DHS seine Verfahrensweise beim Schutz von PNR-Daten erläutert (nachstehend „DHS-Schreiben“ genannt), stellt die Europäische Union sicher, dass Fluggesellschaften, die Auslands-Passagierflüge in die oder aus den Vereinigten Staaten von Amerika durchführen, in ihren Buchungssystemen enthaltene PNR-Daten nach den Vorgaben des DHS zur Verfügung stellen.

(2) Das DHS wird für die Übermittlung von Daten durch diese Fluggesellschaften spätestens bis zum 1. Januar 2008 unmittelbar zu einem Push-System bei sämtlichen Fluggesellschaften übergehen, die ein den technischen Anforderungen des DHS entsprechendes System eingerichtet haben. Für die Fluggesellschaften, die kein derartiges System einrichten, bleibt das bisherige System so lange in Kraft, bis sie ein System eingerichtet haben, das den technischen Anforderungen des DHS entspricht. Dementsprechend wird das DHS elektronischen Zugriff auf PNR-Daten aus den von den Fluggesellschaften im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union betriebenen Buchungssystemen erhalten, bis ein zufrieden stellendes System für die Übermittlung solcher Daten durch die Fluggesellschaften vorhanden ist.

(3) Das DHS verarbeitet die übermittelten PNR-Daten und behandelt die von dieser Verarbeitung betroffenen Personen gemäß den geltenden Gesetzen und verfassungsrechtlichen Erfordernissen der Vereinigten Staaten und ohne unrechtmäßige Diskriminierung insbesondere aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzlandes der Betroffenen. In dem DHS-Schreiben werden diese und andere Schutzmaßnahmen dargelegt.

contained in the air carrier’s automated reservation/departure control systems (hereinafter “reservation systems”), and comparable requirements implemented in the EU;

having regard to Article 6 paragraph 2 of the Treaty on European Union on respect for fundamental rights, and in particular to the related right to the protection of personal data;

noting the former agreements regarding PNR between the European Community and the United States of America of 28 May 2004 and between the European Union and the United States of America of 19 October 2006;

having regard to relevant provisions of the Aviation Transportation Security Act of 2001, the Homeland Security Act of 2002, the Intelligence Reform and Terrorism Prevention Act of 2004 and Executive Order 13388 regarding cooperation between agencies of the United States government in combating terrorism, as well as the Privacy Act of 1974, Freedom of Information Act and the E-Government Act of 2002;

noting that the European Union should ensure that air carriers with reservation systems located within the European Union make available PNR data to DHS and comply with the technical requirements for such transfers as detailed by DHS;

affirming that this Agreement does not constitute a precedent for any future discussions or negotiations between the United States and the European Union, or between either of the Parties and any State regarding the processing and transfer of PNR or any other form of data;

seeking to enhance and encourage cooperation between the parties in the spirit of transatlantic partnership;

have agreed as follows:

(1) On the basis of the assurances in DHS’s letter explaining its safeguarding of PNR (the DHS letter), the European Union will ensure that air carriers operating passenger flights in foreign air transportation to or from the United States of America will make available PNR data contained in their reservation systems as required by DHS.

(2) DHS will immediately transition to a push system for the transmission of data by such air carriers no later than January 1, 2008 for all such air carriers that have implemented such a system that complies with DHS’s technical requirements. For those air carriers that do not implement such a system, the current systems shall remain in effect until the carriers have implemented a system that complies with DHS’s technical requirements. Accordingly, DHS will electronically access the PNR from air carriers’ reservation systems located within the territory of the Member States of the European Union until there is a satisfactory system in place allowing for the transmission of such data by the air carriers.

(3) DHS shall process PNR data received and treat data subjects concerned by such processing in accordance with applicable U.S. laws, constitutional requirements, and without unlawful discrimination, in particular on the basis of nationality and country of residence. DHS’s letter sets forth these and other safeguards.

(4) Das DHS und die EU werden die Durchführung dieses Abkommens, das DHS-Schreiben und die PNR-Regelungen und -Verfahren der Vereinigten Staaten und der EU regelmäßig überprüfen, um gegenseitig sicherzustellen, dass ihre Systeme ordnungsgemäß funktionieren und den Schutz der Privatsphäre tatsächlich gewährleisten.

(5) Das DHS erwartet, dass im Rahmen dieses Abkommens nicht von ihm verlangt wird, Datenschutzmaßnahmen in seinem PNR-System zu ergreifen, die strenger sind als diejenigen, die europäische Behörden in ihren innerstaatlichen PNR-Systemen anwenden. Das DHS verlangt von europäischen Behörden nicht, in ihren PNR-Systemen Datenschutzmaßnahmen zu ergreifen, die strenger sind als diejenigen, die die Vereinigten Staaten in ihrem PNR-System anwenden. Werden die Erwartungen des DHS nicht erfüllt, so behält es sich vor, die einschlägigen Regelungen des DHS-Schreibens auszusetzen und gleichzeitig Konsultationen mit der EU zu führen, um eine schnelle und zufrieden stellende Lösung herbeizuführen. Wird in der Europäischen Union oder in einem oder mehreren ihrer Mitgliedstaaten ein PNR-System eingeführt, das die Fluggesellschaften verpflichtet, den Behörden PNR-Daten von Personen zur Verfügung zu stellen, deren Reiseweg einen Flug in die oder aus der Europäischen Union einschließt, so fördert das DHS streng nach dem Gegenseitigkeitsprinzip aktiv die Zusammenarbeit der seiner Zuständigkeit unterliegenden Fluggesellschaften.

(6) In Bezug auf die Anwendung dieses Abkommens wird davon ausgegangen, dass das DHS einen angemessenen Schutz der aus der Europäischen Union übermittelten PNR-Daten gewährleistet. Gleichzeitig wird sich die EU nicht aus Datenschutzerwägungen in die Beziehungen zwischen den Vereinigten Staaten und Drittländern bezüglich des Austauschs von Informationen über Fluggäste einmischen.

(7) Die Vereinigten Staaten und die EU arbeiten mit den betroffenen Kreisen in der Luftverkehrsbranche zusammen, um Hinweise, in denen die PNR-Systeme (einschließlich Rechtsmittelverfahren und Erhebungspraxis) beschrieben werden, unter den Reisenden besser bekannt zu machen, und legen den Fluggesellschaften nahe, Bezugnahmen auf diese Hinweise und die Hinweise selbst in ihre förmlichen Beförderungsverträge aufzunehmen.

(8) Stellt die EU fest, dass die Vereinigten Staaten gegen dieses Abkommen verstoßen haben, so besteht der einzige Rechtsbehelf darin, dieses Abkommen zu kündigen und die in Nummer 6 dargelegte Annahme des angemessenen Schutzes zu widerrufen. Stellen die Vereinigten Staaten fest, dass die EU gegen dieses Abkommen verstoßen hat, so besteht der einzige Rechtsbehelf darin, dieses Abkommen zu kündigen und das DHS-Schreiben zu widerrufen.

(9) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluss der einschlägigen internen Verfahren notifiziert haben. Dieses Abkommen gilt vorläufig ab dem Tag der Unterzeichnung. Dieses Abkommen kann von jeder Vertragspartei jederzeit durch Notifizierung auf diplomatischem Wege gekündigt oder ausgesetzt werden. Die Kündigung wird dreißig (30) Tage nach dem Tag, an dem sie der anderen Vertragspartei notifiziert wurde, wirksam, es sei denn, eine der Vertragsparteien hält im Interesse ihrer nationalen Sicherheit oder inneren Sicherheit eine kürzere Kündigungsfrist für unabdingbar. Dieses Abkommen und alle daraus abgeleiteten Verpflichtungen treten sieben Jahre nach dem Tag der Unterzeichnung außer Kraft bzw. verlieren ihre Gültigkeit, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren gegenseitig, das Abkommen zu ersetzen.

Dieses Abkommen hat nicht den Zweck, Ausnahmen von den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika oder der Europäischen Union oder ihrer Mitgliedstaaten zu regeln oder diese zu ändern.

Durch dieses Abkommen werden keinerlei Rechte oder Vergünstigungen für andere Personen oder Einrichtungen privater oder öffentlicher Art begründet oder übertragen.

(4) DHS and the EU will periodically review the implementation of this Agreement, the DHS letter, and U.S. and EU PNR policies and practices with a view to mutually assuring the effective operation and privacy protection of their systems.

(5) By this Agreement, DHS expects that it is not being asked to undertake data protection measures in its PNR system that are more stringent than those applied by European authorities for their domestic PNR systems. DHS does not ask European authorities to adopt data protection measures in their PNR systems that are more stringent than those applied by the U.S. for its PNR system. If its expectation is not met, DHS reserves the right to suspend relevant provisions of the DHS letter while conducting consultations with the EU with a view to reaching a prompt and satisfactory resolution. In the event that a PNR system is implemented in the European Union or in one or more of its Member States that requires air carriers to make available to authorities PNR data for persons whose travel itinerary includes a flight to or from the European Union, DHS shall, strictly on the basis of reciprocity, actively promote the cooperation of the airlines within its jurisdiction.

(6) For the application of this Agreement, DHS is deemed to ensure an adequate level of protection for PNR data transferred from the European Union. Concomitantly, the EU will not interfere with relationships between the United States and third countries for the exchange of passenger information on data protection grounds.

(7) The U.S. and the EU will work with interested parties in the aviation industry to promote greater visibility for notices describing PNR systems (including redress and collection practices) to the travelling public and will encourage airlines to reference and incorporate these notices in the official contract of carriage.

(8) The exclusive remedy if the EU determines that the U.S. has breached this Agreement is the termination of this Agreement and the revocation of the adequacy determination referenced in paragraph (6). The exclusive remedy if the U.S. determines that the EU has breached this Agreement is the termination of this Agreement and the revocation of the DHS letter.

(9) This Agreement will enter into force on the first day of the month after the date on which the Parties have exchanged notifications indicating that they have completed their internal procedures for this purpose. This Agreement will apply provisionally as of the date of signature. Either Party may terminate or suspend this Agreement at any time by notification through diplomatic channels. Termination will take effect thirty (30) days from the date of notification thereof to the other Party unless either Party deems a shorter notice period essential for its national security or homeland security interests. This Agreement and any obligations thereunder will expire and cease to have effect seven years after the date of signature unless the Parties mutually agree to replace it.

This Agreement is not intended to derogate from or amend the laws of the United States of America or the European Union or its Member States.

This Agreement does not create or confer any right or benefit on any other person or entity, private or public.

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in englischer Sprache abgefasst. Es wird ebenfalls in bulgarischer, dänischer, deutscher, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache abgefasst und die Vertragsparteien genehmigen diese Sprachfassungen. Nach ihrer Genehmigung ist der Wortlaut in diesen Sprachfassungen gleichermaßen verbindlich.*)

This Agreement shall be drawn up in duplicate in the English language. It shall also be drawn up in the Bulgarian, Czech, Danish, Dutch, Estonian, Finnish, French, German, Greek, Hungarian, Italian, Latvian, Lithuanian, Maltese, Polish, Portuguese, Romanian, Slovak, Slovenian, Spanish, and Swedish languages, and the Parties shall approve these language versions. Once approved, the versions in these languages shall be equally authentic.

Geschehen zu Brüssel am 23. Juli 2007 und in Washington am 26. Juli 2007.

Done at Brussels 23 July 2007 and at Washington 26 July 2007

Für die Europäische Union
For the European Union
Luis Amado

Für die Vereinigten Staaten von Amerika
For the United States of America
Michael Chertoff

Schreiben der USA an die EU

Herrn Luis Amado
Präsident des Rates der Europäischen Union
175 Rue de la Loi
1048 Brüssel
Belgien

Um die Fragen der Europäischen Union zu beantworten und um zu unterstreichen, welche Bedeutung die Regierung der Vereinigten Staaten dem Schutz der Privatsphäre beimisst, soll in diesem Schreiben erläutert werden, wie das United States Department of Homeland Security (DHS) die Erhebung, die Nutzung und die Speicherung von Fluggastdatensätzen (Passenger Name Records – PNR) handhabt. Mit keiner der in diesem Schreiben genannten Regelungen werden andere Rechte oder Vergünstigungen für Personen oder Einrichtungen privater oder öffentlicher Art begründet oder übertragen oder andere Rechtsmittel eingeräumt als diejenigen, die in dem im Juli 2007 unterzeichneten Abkommen zwischen der EU und den USA über die Verarbeitung von PNR und deren Übermittlung durch die Fluggesellschaften an das DHS (nachstehend „Abkommen“ genannt) genannt sind. Vielmehr werden in diesem Schreiben die Zusicherungen und Regelungen dargelegt, die das DHS in Bezug auf die PNR-Daten abgibt bzw. anwendet, die gemäß den Rechtsvorschriften der USA im Rahmen des Flugverkehrs zwischen den USA und der Europäischen Union erhoben werden (nachstehend „EU-PNR“ genannt).

I. Verwendungszweck der PNR:

Das DHS verwendet die EU-PNR ausschließlich zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung (1) des Terrorismus und damit zusammenhängender Straftaten, (2) sonstiger schwerer Straftaten grenzüberschreitender Art, einschließlich der organisierten Kriminalität, sowie (3) der Flucht vor Haftbefehlen oder vor Gewahrsamnahme im Zusammenhang mit den genannten Straftaten. Soweit erforderlich, können die PNR zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder anderer Personen oder im Zusammenhang mit Strafprozessen oder anderen gesetzlichen Erfordernissen verwendet werden. Das DHS wird die EU über die Verabschiedung aller US-Rechtsvorschriften informieren, die sich substanziell auf die in diesem Schreiben enthaltenen Erklärungen auswirken.

U.S. Letter to EU

Mr Luis Amado
President of the Council of the European Union
175 Rue de la Loi
1048 Brussels
Belgium

In response to the inquiry of the European Union and to reiterate the importance that the United States government places on the protection of individual privacy, this letter is intended to explain how the United States Department of Homeland Security (DHS) handles the collection, use and storage of Passenger Name Records (PNR). None of the policies articulated herein create or confer any right or benefit on any person or party, private or public, nor any remedy other than that specified in the Agreement between the EU and the U.S. on the processing and transfer of PNR by air carriers to DHS signed in July 2007 (the Agreement). Instead, this letter provides the assurances and reflects the policies which DHS applies to PNR data derived from flights between the U.S. and European Union (EU PNR) under U.S. law.

I. Purpose for which PNR is used:

DHS uses EU PNR strictly for the purpose of preventing and combating: (1) terrorism and related crimes; (2) other serious crimes, including organized crime, that are transnational in nature; and (3) flight from warrants or custody for crimes described above. PNR may be used where necessary for the protection of the vital interests of the data subject or other persons, or in any criminal judicial proceedings, or as otherwise required by law. DHS will advise the EU regarding the passage of any U.S. legislation which materially affects the statements made in this letter.

*) Die deutsche Sprachfassung ist noch nicht genehmigt.

II. Austausch von PNR:

Das DHS gibt EU-PNR-Daten nur für die in Abschnitt I genannten Zwecke weiter.

Das DHS behandelt EU-PNR-Daten gemäß dem US-Recht als sensibel und vertraulich und gibt PNR-Daten in eigenem Ermessen nur an andere US-Regierungsbehörden mit Aufgaben im Bereich der Strafverfolgung, der öffentlichen Sicherheit oder der Terrorismusbekämpfung weiter, um diese in mit der Terrorismusbekämpfung, der grenzüberschreitenden Kriminalität und der öffentlichen Sicherheit zusammenhängenden Fällen (zu denen unter anderem Bedrohungen, Flüge, Einzelpersonen und problematische Strecken gehören), die von ihnen geprüft oder untersucht werden, zu unterstützen; dies erfolgt gemäß dem geltenden Recht und in Übereinstimmung mit schriftlichen Vereinbarungen und den US-Rechtsvorschriften über den Austausch von Informationen zwischen US-Regierungsbehörden. Der Zugang wird streng und sorgfältig auf die vorstehend beschriebenen Fälle beschränkt und muss in einem angemessenen Verhältnis zur Art des jeweiligen Falles stehen.

EU-PNR-Daten werden nur dann mit Regierungsbehörden von Drittstaaten ausgetauscht, wenn zuvor die vom Empfänger beabsichtigte(n) Verwendung(en) und die Fähigkeit des Empfängers zum Schutz der Informationen geprüft wurden. Abgesehen von Notsituationen erfolgt jeder derartige Datenaustausch gemäß ausdrücklichen Vereinbarungen zwischen den Parteien, die Datenschutzmaßnahmen umfassen, die mit denen vergleichbar sind, die das DHS, wie in Absatz 2 dieses Abschnitts beschrieben, auf EU-PNR anwendet.

II. Sharing of PNR:

DHS shares EU PNR data only for the purposes named in Article I.

DHS treats EU PNR data as sensitive and confidential in accordance with U.S. laws and, at its discretion, provides PNR data only to other domestic government authorities with law enforcement, public security, or counterterrorism functions, in support of counterterrorism, transnational crime and public security related cases (including threats, flights, individuals and routes of concern) they are examining or investigating, according to law, and pursuant to written understandings and U.S. law on the exchange of information between U.S. government authorities. Access shall be strictly and carefully limited to the cases described above in proportion to the nature of the case.

EU PNR data is only exchanged with other government authorities in third countries after consideration of the recipient's intended use(s) and ability to protect the information. Apart from emergency circumstances, any such exchange of data occurs pursuant to express understandings between the parties that incorporate data privacy protections comparable to those applied to EU PNR by DHS, as described in the second paragraph of this article.

III. Arten der erhobenen Informationen:

Die meisten Einzelbestandteile von PNR-Daten kann das DHS bei der Überprüfung des Flugscheins und anderer Reisedokumente eines Fluggastes im Rahmen seiner normalen Grenzkontrollbefugnis erhalten, aber dadurch, dass das DHS diese Daten auf elektronischem Wege erhalten kann, ist es wesentlich besser in der Lage, seine Ressourcen auf Hochrisikobereiche zu konzentrieren und dadurch Bona-fide-Reisenden Erleichterungen zu gewähren und sie besser zu schützen.

Arten der erhobenen EU-PNR:

1. PNR-Buchungscode (Record Locator)
2. Datum der Reservierung/der Ausstellung des Flugscheins
3. Geplante Abflugdaten
4. Name(n)
5. Verfügbare Vielflieger- und Bonus-Daten (d. h. Gratisflugscheine, Upgrades usw.)
6. Andere Namen im PNR, einschließlich Zahl der Reisenden im PNR
7. Alle verfügbaren Kontaktinformationen (einschließlich Auftraggeberinformationen)
8. Alle verfügbaren Zahlungs-/Abrechnungsinformationen (ohne weitere Transaktionsdetails für eine Kreditkarte oder ein Konto, die nicht mit der die Reise betreffenden Transaktion verknüpft sind)
9. Reiseverlauf für den jeweiligen PNR
10. Reisebüro/Sachbearbeiter des Reisebüros
11. Code-Sharing-Informationen
12. Informationen über Aufspaltung/Teilung einer Buchung
13. Reisestatus des Fluggastes (einschließlich Bestätigungen und Eincheckstatus)
14. Informationen über Flugscheinausstellung (Ticketing), einschließlich Flugscheinnummer, Angabe, ob Flugschein für einfachen Flug (One Way) sowie Automatic Ticket Fare Quote (automatische Tarifabfrage)

III. Types of Information Collected:

Most data elements contained in PNR data can be obtained by DHS upon examining an individual's airline ticket and other travel documents pursuant to its normal border control authority, but the ability to receive this data electronically significantly enhances DHS's ability to focus its resources on high risk concerns, thereby facilitating and safeguarding bona fide travel.

Types of EU PNR Collected:

1. PNR record locator code
2. Date of reservation/issue of ticket
3. Date(s) of intended travel
4. Name(s)
5. Available frequent flier and benefit information (i.e., free tickets, upgrades, etc.)
6. Other names on PNR, including number of travelers on PNR
7. All available contact information (including originator information)
8. All available payment/billing information (not including other transaction details linked to a credit card or account and not connected to the travel transaction)
9. Travel itinerary for specific PNR
10. Travel agency/travel agent
11. Code share information
12. Split/divided information
13. Travel status of passenger (including confirmations and check-in status)
14. Ticketing information, including ticket number, one way tickets and Automated Ticket Fare Quote

15. Sämtliche Informationen zum Gepäck
16. Sitzplatzinformationen, einschließlich Sitzplatznummer
17. Allgemeine Bemerkungen einschließlich OSI, SSI und SSR
18. Etwaig erfasste APIS-Daten
19. Historie aller Änderungen der unter den Nummern 1 bis 18 aufgeführten PNR

Soweit sensible EU-PNR-Daten (d. h. personenbezogene Daten, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie Daten über Gesundheit oder Sexualleben einer Person) gemäß den PNR-Codes und -Bezeichnungen, die das DHS im Benehmen mit der Europäischen Kommission festgelegt hat, in den oben genannten Arten von EU-PNR-Daten enthalten sind, verwendet das DHS ein automatisiertes System, das diese sensiblen PNR-Codes und -Bezeichnungen herausfiltert, und nutzt derartige Informationen nicht. Das DHS löscht die sensiblen EU-PNR-Daten unverzüglich, sofern nicht in einem Ausnahmefall (siehe folgenden Absatz) auf sie zugegriffen wird.

In Ausnahmefällen, in denen das Leben von betroffenen Personen oder Dritten gefährdet oder ernsthaft beeinträchtigt werden könnte, dürfen Beamte des DHS erforderlichenfalls andere als die vorstehend aufgelisteten Informationen in EU-PNR, einschließlich sensibler Daten, anfordern und verwenden. In einem solchen Fall wird das DHS ein Protokoll über den Zugang zu allen sensiblen Daten in EU-PNR führen und die Daten innerhalb von 30 Tagen löschen, sobald der Zweck, für den auf die Daten zugegriffen wurde, erfüllt ist und die weitere Speicherung der Daten nicht gesetzlich vorgeschrieben ist. Das DHS wird der Europäischen Kommission (GD JLS) in der Regel innerhalb von 48 Stunden mitteilen, dass auf derartige Daten, einschließlich sensibler Daten, zugegriffen wurde.

IV. Zugang und Rechtsmittel:

Das DHS hat eine Grundsatzentscheidung getroffen, wonach die administrativen Schutzvorkehrungen des Gesetzes über den Schutz der Privatsphäre (Privacy Act) ohne Ansehen der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzlandes des Betroffenen auf im ATS gespeicherte PNR-Daten ausgeweitet werden, was auch die Daten europäischer Bürger einschließt. Im Einklang mit dem US-Recht verwaltet das DHS ferner ein System, das Einzelpersonen ohne Ansehen ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Wohnsitzlandes zugänglich ist und Rechtsmittel für Personen vorsieht, die Zugang zu PNR oder deren Berichtigung beantragen wollen. Die entsprechenden Regelungen können auf der Website des DHS (www.dhs.gov) abgerufen werden.

Außerdem werden PNR, die von oder für eine Einzelperson übermittelt wurden, der betreffenden Person gemäß dem U.S. Privacy Act und dem U.S. Freedom of Information Act (FOIA) zur Einsicht freigegeben. Gemäß dem FOIA hat jede Person (ohne Ansehen ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Wohnsitzlandes) Recht auf Zugang zu den Aufzeichnungen einer US-Bundesbehörde, es sei denn, dass die betreffenden Aufzeichnungen (oder ein Teil davon) durch eine gemäß dem FOIA anwendbare Ausnahmebestimmung vor der Offenlegung geschützt sind. Das DHS gestattet der Öffentlichkeit keinen Zugang zu PNR-Daten; ausgenommen davon sind die Betroffenen oder deren Bevollmächtigte gemäß den US-Rechtsvorschriften. Anträge auf Zugang zu persönlich identifizierbaren Daten in PNR, die vom Antragsteller bereitgestellt wurden, können bei folgender Stelle eingereicht werden: FOIA/PA Unit, Office of Field Operations, U.S. Customs and Border Protection, Room 5.5-C, 1300 Pennsylvania Avenue, NW, Washington, DC 20229 (Tel.: (202) 344-1850; Fax: (202) 344-2791).

In bestimmten Ausnahmefällen ist das DHS aufgrund des FOIA befugt, gemäß Titel 5 des United States Code, Abschnitt 552 Buchstabe b einem Antragsteller als unmittelbar Betroffenem die Einsicht in die PNR-Daten ganz oder teilweise zu ver-

15. All baggage information
16. Seat information, including seat number
17. General remarks including OSI, SSI and SSR information
18. Any collected APIS information
19. All historical changes to the PNR listed in numbers 1 to 18

To the extent that sensitive EU PNR data (i.e. personal data revealing racial or ethnic origin, political opinions, religious or philosophical beliefs, trade union membership, and data concerning the health or sex life of the individual), as specified by the PNR codes and terms which DHS has identified in consultation with the European Commission, are included in the above types of EU PNR data, DHS employs an automated system which filters those sensitive PNR codes and terms and does not use this information. Unless the data is accessed for an exceptional case, as described in the next paragraph, DHS promptly deletes the sensitive EU PNR data.

If necessary in an exceptional case where the life of a data subject or of others could be imperilled or seriously impaired, DHS officials may require and use information in EU PNR other than those listed above, including sensitive data. In that event, DHS will maintain a log of access to any sensitive data in EU PNR and will delete the data within 30 days once the purpose for which it has been accessed is accomplished and its retention is not required by law. DHS will provide notice normally within 48 hours to the European Commission (DG JLS) that such data, including sensitive data, has been accessed.

IV. Access and Redress:

DHS has made a policy decision to extend administrative Privacy Act protections to PNR data stored in the ATS regardless of the nationality or country of residence of the data subject, including data that relates to European citizens. Consistent with U.S. law, DHS also maintains a system accessible by individuals, regardless of their nationality or country of residence, for providing redress to persons seeking information about or correction of PNR. These policies are accessible on the DHS website, www.dhs.gov.

Furthermore, PNR furnished by or on behalf of an individual shall be disclosed to the individual in accordance with the U.S. Privacy Act and the U.S. Freedom of Information Act (FOIA). FOIA permits any person (regardless of nationality or country of residence) access to a U.S. federal agency's records, except to the extent such records (or a portion thereof) are protected from disclosure by an applicable exemption under the FOIA. DHS does not disclose PNR data to the public, except to the data subjects or their agents in accordance with U.S. law. Requests for access to personally identifiable information contained in PNR that was provided by the requester may be submitted to the FOIA/PA Unit, Office of Field Operations, U.S. Customs and Border Protection, Room 5.5-C, 1300 Pennsylvania Avenue, NW, Washington, DC 20229 (phone: (202) 344-1850 and fax: (202) 344-2791).

In certain exceptional circumstances, DHS may exercise its authority under FOIA to deny or postpone disclosure of all or part of the PNR record to a first part requester, pursuant to Title 5, United States Code, Section 552(b). Under FOIA any

weigern oder diese aufzuschieben. Nach dem FOIA ist jeder Antragsteller berechtigt, die Entscheidung des DHS, die Informationen nicht offenzulegen, auf administrativem oder gerichtlichem Wege anzufechten.

requester has the authority to administratively and judicially challenge DHS's decision to withhold information.

V. Durchsetzung:

Verwaltungs-, zivil- und strafrechtliche Durchsetzungsmaßnahmen bestehen nach US-Recht in Bezug auf Verletzungen der US-Vorschriften über den Schutz der Privatsphäre und die unerlaubte Offenlegung von Aufzeichnungen der US-Behörden. Einschlägige Vorschriften finden sich – unter anderem – in Titel 18 des United States Code, Abschnitte 641 und 1030 sowie in Titel 19 des Code of Federal Regulations, Abschnitt 103.34.

V. Enforcement:

Administrative, civil, and criminal enforcement measures are available under U.S. law for violations of U.S. privacy rules and unauthorized disclosure of U.S. records. Relevant provisions include but are not limited to Title 18, United States Code, Sections 641 and 1030 and Title 19, Code of Federal Regulations, Section 103.34.

VI. Bekanntmachung:

Das DHS hat die Reisenden durch Veröffentlichungen im Federal Register (US-Bundesanzeiger) und auf seiner Website darüber unterrichtet, dass es PNR-Daten verarbeitet. Das DHS wird den Fluggesellschaften ferner ein zum öffentlichen Aushang bestimmtes Hinweisblatt zu den PNR-Erhebungs- und Rechtsmittelverfahren zur Verfügung stellen. Das DHS und die EU werden mit den betroffenen Kreisen in der Luftverkehrsbranche zusammenarbeiten, um diese Hinweise besser bekannt zu machen.

VI. Notice:

DHS has provided information to the travelling public about its processing of PNR data through publications in the Federal Register and on its website. DHS further will provide to airlines a form of notice concerning PNR collection and redress practices to be available for public display. DHS and the EU will work with interested parties in the aviation industry to promote greater visibility of this notice.

VII. Speicherung von Daten:

Das DHS speichert EU-PNR-Daten sieben Jahre lang in einer aktiven analytischen Datenbank; danach werden die Daten in einen ruhenden, nicht operationellen Status überführt. Auf ruhende Daten, die acht Jahre lang gespeichert werden, kann nur mit Zustimmung eines hochrangigen, vom US-Heimatschutzminister benannten DHS-Beamten zugegriffen werden, und zwar nur dann, wenn auf einen erkennbaren Fall, eine erkennbare Bedrohung oder ein erkennbares Risiko reagiert werden soll. Wir erwarten, dass EU-PNR-Daten am Ende dieses Zeitraums gelöscht werden; die Frage, ob und wann gemäß diesem Schreiben erhobene PNR-Daten vernichtet werden, wird im Rahmen weiterer Gespräche zwischen dem DHS und der EU erörtert werden. Daten, die mit einem bestimmten Fall oder einer bestimmten Ermittlung in Zusammenhang stehen, können in einer aktiven Datenbank gespeichert werden, bis der Fall bzw. die Ermittlung archiviert ist. Das DHS hat die Absicht, anhand der in den nächsten sieben Jahren gewonnenen Erfahrungen zu überprüfen, wie sich die Speicherungsvorschriften auf die Maßnahmen und Ermittlungen auswirken. Das DHS wird die Ergebnisse dieser Überprüfung mit der EU erörtern.

Die genannten Speicherungsfristen gelten auch für EU-PNR-Daten, die aufgrund der Abkommen zwischen der EU und den Vereinigten Staaten vom 28. Mai 2004 und vom 19. Oktober 2006 erhoben wurden.

VII. Data Retention:

DHS retains EU PNR data in an active analytical database for seven years, after which time the data will be moved to dormant, non-operational status. Data in dormant status will be retained for eight years and may be accessed only with approval of a senior DHS official designated by the Secretary of Homeland Security and only in response to an identifiable case, threat, or risk. We expect that EU PNR data shall be deleted at the end of this period; questions of whether and when to destroy PNR data collected in accordance with this letter will be addressed by DHS and the EU as part of future discussions. Data that is related to a specific case or investigation may be retained in an active database until the case or investigation is archived. It is DHS's intention to review the effect of these retention rules on operations and investigations based on its experience over the next seven years. DHS will discuss the results of this review with the EU.

The above-mentioned retention periods also apply to EU PNR data collected on the basis of the Agreements between the EU and the U.S., of May 28, 2004 and October 19, 2006.

VIII. Übermittlung:

In unseren jüngsten Verhandlungen haben wir darauf hingewiesen, dass das DHS bereit ist, so rasch wie möglich zu einem „Push"-System für die Übermittlung der PNR von den zwischen der EU und den Vereinigten Staaten operierenden Fluggesellschaften an das DHS überzugehen. Dreizehn Fluggesellschaften haben sich bereits für dieses Verfahren entschieden. Die Initiative für den Übergang zum Push-System liegt bei den Fluggesellschaften; diese müssen Ressourcen für die Umstellung ihrer Systeme bereitstellen und mit dem DHS zusammenarbeiten, um die technischen Anforderungen des DHS zu erfüllen. Das DHS wird für die Übermittlung von Daten durch diese Fluggesellschaften spätestens bis zum 1. Januar 2008 unmittelbar zu einem solchen System bei sämtlichen Fluggesellschaften übergehen, die ein den technischen Anforderungen des DHS entsprechendes System eingerichtet haben. Für die Fluggesellschaften, die kein derartiges System einrichten, bleibt das bisherige System so lange in Kraft, bis sie ein System eingerichtet haben, das den technischen Anforderungen des DHS für die Übermittlung von PNR-Daten entspricht. Der Übergang zum Push-System bedeutet jedoch nicht, dass die Fluggesellschaften in eigenem

VIII. Transmission:

Given our recent negotiations, you understand that DHS is prepared to move as expeditiously as possible to a "push" system of transmitting PNR from airlines operating flights between the EU and the U.S. to DHS. Thirteen airlines have already adopted this approach. The responsibility for initiating a transition to "push" rests with the carriers, who must make resources available to migrate their systems and work with DHS to comply with DHS's technical requirements. DHS will immediately transition to such a system for the transmission of data by such air carriers no later than January 1, 2008 for all such air carriers that have implemented a system that complies with all DHS technical requirements. For those air carriers that do not implement such a system the current system shall remain in effect until the air carriers have implemented a system that is compatible with DHS technical requirements for the transmission of PNR data. The transition to a "push" system, however, does not confer on airlines any discretion to decide when, how or what data to push. That decision is conferred on DHS by U.S. law.

Ermessen entscheiden können, wann oder wie sie welche Daten im Rahmen dieses Systems übermitteln. Diese Entscheidung liegt nach US-Recht beim DHS.

Im Normalfall werden dem DHS erstmals 72 Stunden vor dem geplanten Abflug PNR-Daten übermittelt, die anschließend – soweit erforderlich – aktualisiert werden, damit ihre Richtigkeit gewährleistet ist. Die Gewährleistung, dass Entscheidungen auf der Grundlage rechtzeitig übermittelter und vollständiger Daten getroffen werden, gehört zu den wichtigsten Sicherungsmaßnahmen für den Schutz personenbezogener Daten, und das DHS arbeitet mit einzelnen Fluggesellschaften an der Einbeziehung dieses Konzepts in ihre Push-Systeme. Das DHS kann PNR früher als 72 Stunden vor dem geplanten Abflugtermin anfordern, wenn es Hinweise darauf gibt, dass ein früher Zugriff erforderlich ist, damit auf eine spezifische Bedrohung für einen Flug, eine Reihe von Flügen, eine Strecke oder andere Umstände im Zusammenhang mit den in Abschnitt I genannten Zwecken reagiert werden kann. Das DHS wird diesen Ermessensspielraum mit aller Umsicht und unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit nutzen.

Under normal circumstances DHS will receive an initial transmission of PNR data 72 hours before a scheduled departure and afterwards will receive updates as necessary to ensure data accuracy. Ensuring that decisions are made based on timely and complete data is among the most essential safeguards for personal data protection and DHS works with individual carriers to build this concept into their push systems. DHS may require PNR prior to 72 hours before the scheduled departure of the flight, when there is an indication that early access is necessary to assist in responding to a specific threat to a flight, set of flights, route, or other circumstances associated with the purposes defined in article I. In exercising this discretion, DHS will act judiciously and with proportionality.

IX. Gegenseitigkeit:

Während unserer jüngsten Verhandlungen bestand Einvernehmen darüber, dass das DHS erwartet, dass von ihm nicht verlangt wird, im Rahmen seines PNR-Systems Datenschutzmaßnahmen zu ergreifen, die strenger sind als diejenigen, die europäische Behörden für ihre innerstaatlichen PNR-Systeme anwenden. Das DHS verlangt von europäischen Behörden nicht, in ihren PNR-Systemen Datenschutzmaßnahmen zu ergreifen, die strenger sind als diejenigen, die die USA für ihr PNR-System anwenden. Werden die Erwartungen des DHS nicht erfüllt, behält es sich vor, einschlägige Regelungen des DHS-Schreibens auszusetzen und gleichzeitig Konsultationen mit der EU zu führen, um eine schnelle und zufrieden stellende Lösung herbeizuführen. Wird in der Europäischen Union oder in einem oder mehreren ihrer Mitgliedstaaten ein Fluggast-Informationssystem eingeführt, das die Fluggesellschaften verpflichtet, den Behörden PNR-Daten von Personen zur Verfügung zu stellen, deren Reiseweg einen Flug zwischen den USA und der Europäischen Union einschließt, so beabsichtigt das DHS, die Zusammenarbeit der seiner Zuständigkeit unterliegenden Fluggesellschaften aktiv und streng nach dem Gegenseitigkeitsprinzip zu fördern.

Zur Förderung der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit wird das DHS den zuständigen US-Behörden nahelegen, den Polizei- und Justizbehörden der betroffenen Mitgliedstaaten sowie gegebenenfalls Europol und Eurojust analytische Informationen, die aus PNR-Daten abgeleitet wurden, zu übermitteln. Das DHS erwartet, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten ebenfalls ihren zuständigen Behörden nahelegen, dem DHS und anderen betroffenen US-Behörden analytische Informationen, die aus PNR-Daten abgeleitet wurden, zur Verfügung zu stellen.

IX. Reciprocity:

During our recent negotiations we agreed that DHS expects that it is not being asked to undertake data protection measures in its PNR system that are more stringent than those applied by European authorities for their domestic PNR systems. DHS does not ask European authorities to adopt data protection measures in their PNR systems that are more stringent than those applied by the U.S. for its PNR system. If its expectation is not met, DHS reserves the right to suspend relevant provisions of the DHS letter while conducting consultations with the EU with a view to reaching a prompt and satisfactory resolution. In the event that an airline passenger information system is implemented in the European Union or in one or more of its Member States that requires air carriers to make available to authorities PNR data for persons whose travel itinerary includes a flight between the U.S. and the European Union, DHS intends, strictly on the basis of reciprocity, to actively promote the cooperation of the airlines within its jurisdiction.

In order to foster police and judicial cooperation, DHS will encourage the transfer of analytical information flowing from PNR data by competent U.S. authorities to police and judicial authorities of the Member States concerned and, where appropriate, to Europol and Eurojust. DHS expects that the EU and its Member States will likewise encourage their competent authorities to provide analytical information flowing from PNR data to DHS and other U.S. authorities concerned.

X. Überprüfung:

Das DHS und die EU werden die Durchführung des Abkommens, dieses Schreibens, der PNR-Regelungen und -Verfahren der Vereinigten Staaten und der EU sowie alle Stellen, die Zugriff auf sensible Daten hatten, regelmäßig überprüfen, um dazu beizutragen, dass unsere Verfahren zur Verarbeitung von PNR ordnungsgemäß und unter Gewährleistung des Schutzes der Privatsphäre durchgeführt werden. Bei der Überprüfung werden die EU durch das für den Bereich Recht, Freiheit und Sicherheit zuständige Mitglied der Kommission und das DHS durch den Heimatschutzminister oder durch einen für beide Seiten akzeptablen Beamten, den jede Seite im Einvernehmen benennen kann, vertreten. Die EU und das DHS werden die Einzelheiten der Überprüfungsmodalitäten gemeinsam festlegen.

Die Vereinigten Staaten werden auf Gegenseitigkeit im Rahmen dieser regelmäßigen Überprüfung um Informationen über die PNR-Systeme der Mitgliedstaaten bitten, und die Vertreter von Mitgliedstaaten, die PNR-Systeme betreiben, werden zur Teilnahme an den Gesprächen eingeladen.

X. Review:

DHS and the EU will periodically review the implementation of the agreement, this letter, U.S. and EU PNR policies and practices and any instances in which sensitive data was accessed, for the purpose of contributing to the effective operation and privacy protection of our practices for processing PNR. In the review, the EU will be represented by the Commissioner for Justice, Freedom and Security, and DHS will be represented by the Secretary of Homeland Security, or by such mutually acceptable official as each may agree to designate. The EU and DHS will mutually determine the detailed modalities of the reviews.

The U.S. will reciprocally seek information about Member State PNR systems as part of this periodic review, and representatives of Member States maintaining PNR systems will be invited to participate in the discussions.

Wir vertrauen darauf, dass diese Erläuterungen Ihnen das Verständnis unserer Verfahrensweise bei der Behandlung von EU-PNR-Daten erleichtert haben.

We trust that this explanation has been helpful to you in understanding how we handle EU PNR data.

Schreiben der EU an die Vereinigten Staaten

Secretary Michael Chertoff
U.S. Departement for Homeland Security
Washington DC 20258

wir danken Ihnen für Ihr Schreiben an den Vorsitz des Rates und an die Kommission, in dem Sie erläutern, wie das DHS mit PNR-Daten verfährt.

Ihre in Ihrem Schreiben an die Europäische Union erläuterten Zusicherungen ermöglichen es der Europäischen Union, davon auszugehen, dass das DHS zu den Zwecken des im Juli 2007 von den Vereinigten Staaten und der Europäischen Union unterzeichneten internationalen Abkommens über die Verarbeitung von Fluggastdatensätzen (Passenger Name Records – PNR) und deren Übermittlung einen angemessenen Schutz der Daten gewährleistet.

Die EU wird ausgehend von dieser Feststellung alle erforderlichen Schritte unternehmen, um internationale Organisationen oder Drittländer davon abzuhalten, sich in die Übermittlung von PNR-Daten der EU an die Vereinigten Staaten einzumischen. Die EU und ihre Mitgliedstaaten werden außerdem ihren zuständigen Behörden nahelegen, dem DHS und anderen zuständigen Behörden der Vereinigten Staaten analytische Informationen, die aus PNR-Daten abgeleitet wurden, zur Verfügung zu stellen.

Wir nehmen in Aussicht, mit Ihnen und der Luftverkehrsbranche zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass die Fluggäste darüber informiert werden, auf welche Weise staatliche Stellen ihre Informationen nutzen dürfen.

EU letter to U.S.

Secretary Michael Chertoff
U.S. Departement for Homeland Security
Washington DC 20258

Thank you very much for your letter to the Council Presidency and the Commission explaining how DHS handles PNR data.

The assurances explained in your letter provided to the European Union allow the European Union to deem, for the purposes of the international agreement signed between the United States and European Union on the processing and transfer of PNR in July 2007, that DHS ensures an adequate level of data protection.

Based on this finding, the EU will take all necessary steps to discourage international organisations or third countries from interfering with any transfers of EU PNR to the United States. The EU and its Member States will also encourage their competent authorities to provide analytical information flowing from PNR data to DHS and other US authorities concerned.

We look forward to working with you and the aviation industry to ensure that passengers are informed about how governments may use their information.

Denkschrift

I. Allgemeines

Nach den Terroranschlägen des 11. September 2001 erließen die Vereinigten Staaten von Amerika im November 2001 Rechtsvorschriften, wonach Fluggesellschaften, die Flüge in die oder aus den Vereinigten Staaten durchführen, den Zollbehörden der Vereinigten Staaten einen elektronischen Zugriff auf die Daten ihrer automatischen Buchungs- und Abfertigungssysteme, die sogenannten „Passenger Name Records“ (PNR), gewähren müssen.

Die EU-Kommission hatte hierauf mit dem Bureau of Customs and Border Protection des amerikanischen Department of Homeland Security eine Datenschutz-Verpflichtungserklärung ausgehandelt und auf dieser Grundlage am 14. Mai 2004 die Angemessenheit des Datenschutzes festgestellt (ABl. EU 2004 Nr. L 235 S. 11). Die Europäische Gemeinschaft und die Vereinigten Staaten von Amerika hatten infolge am 28. Mai 2004 ein Abkommen über die Verarbeitung von Fluggastdatensätzen und deren Übermittlung durch die Fluggesellschaften (ABl. EU 2004 Nr. L 183 S. 84) geschlossen. Mit Urteil vom 30. Mai 2006 (C-317/04 und C-318/04) hatte der EuGH jedoch den zugrunde liegenden, auf Artikel 95 EGV („1. Säule“) gestützten Ratsbeschluss und die vorausgegangene Angemessenheitsentscheidung der Kommission für nichtig erklärt, da die herangezogenen Kompetenzgrundlagen nicht anwendbar waren. Hierauf wurde das Abkommen am 3. Juli 2006 gekündigt und trat am 30. September 2006 außer Kraft.

Nach der Abkommenskündigung zeichneten die EU, gestützt auf Artikel 24 und 38 EUV („3. Säule“), und die Vereinigten Staaten von Amerika am 16. bzw. 19. Oktober 2006 ein bis zum 31. Juli 2007 befristetes Interimsabkommen (ABl. EU 2006 Nr. L 298 S. 29; interpretierender Briefwechsel: ABl. EU 2006 Nr. C 259 S. 1), das gemäß seinem Artikel 7 Satz 2 und einer Erklärung der EU*) nach Zeichnung vorläufig im Rahmen der in den Vertragsstaaten geltenden Rechtsvorschriften angewendet wurde. Die zum Inkrafttreten des Abkommens nach dessen Artikel 7 Satz 1 erforderliche Notifizierung des Abschlusses der einschlägigen internen Verfahren ist nicht erfolgt.

Am 22. Februar 2007 ermächtigte der Rat den Vorsitz, mit Unterstützung der Kommission ein neues, auf sieben Jahre zu schließendes Abkommen auszuhandeln. Nachdem die Vereinigten Staaten von Amerika anfangs dem Abschluss eines weiteren völkerrechtlichen Vertrages zunächst ablehnend begegneten, konnte nach schwierigen Verhandlungen ein Abkommen noch unter deutschem Ratsvorsitz am 28. Juni 2007 paraphiert werden, dessen Unterzeichnung der Rat am 23. Juli 2007, gestützt auf Artikel 24 und 38 EUV, genehmigt hat (ABl. EU 2007 Nr. L 204 S. 16–17). Das Abkommen ist noch am gleichen Tag in Brüssel namens der EU und am 26. Juli 2007 in Washington von den Vereinigten Staaten von Amerika unterzeichnet worden, wobei die EU die als Anlage beigefügte Erklärung abgegeben hat. Wie andere Mitgliedstaaten hat die Bundesrepublik Deutschland zuvor in der EU gemäß Artikel 24 Abs. 5 EUV erklärt, dass – unbeschadet der vorläufigen Anwendung im Rahmen des nationalen Rechts – die Bindung Deutschlands an das Abkommen voraussetzt, dass bestimmte innerstaatliche verfassungsrechtliche Vorschriften eingehalten werden und der Abschluss dieses innerstaatlichen Verfahrens der EU notifiziert wird.

Das Abkommen knüpft an die vorausgegangenen Verträge sowie die amerikanische Datenschutz-Verpflichtungserklärung an, deren Kerngehalt in dem begleitenden Briefwechsel aufgegriffen und unter Datenschutzerwägungen und Sicherheitsgesichtspunkten fortentwickelt wurde. Dieser Auslegungszusammenhang wird im 8. Erwägungsgrund der Präambel verdeutlicht.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Das Vertragswerk besteht aus einem Abkommen mit 9 Artikeln und einem begleitenden Briefwechsel, in dem die USA und die EU ergänzende Zusicherungen geben.

Zu Artikel 1

Artikel 1 bezieht die von der US-Seite in dem begleitenden Briefwechsel gegebenen Zusicherungen in den Vertrag ein. Auf dieser Grundlage wird Deutschland als EU-Mitgliedstaat verpflichtet, unter seiner Jurisdiktion sicherzustellen, dass Fluggesellschaften, die Auslands-Passagierflüge in die oder aus den Vereinigten Staaten von Amerika durchführen, in ihren Buchungssystemen enthaltene PNR-Daten dem DHS zur Verfügung stellen. In Verbindung mit Artikel 1 des Vertragsgesetzes begründet die Bestimmung als gesetzliche Anordnung nach § 4 Abs. 1 BDSG die innerstaatliche Übermittlungsgrundlage für die Fluggesellschaften.

Zu Artikel 2

Artikel 2 wird durch Abschnitt VIII der amerikanischen Zusicherungen ergänzt. Das DHS ist hiernach verpflichtet, auf die Möglichkeit zu verzichten, sich die Daten im automatisierten Abrufverfahren selbst zu beschaffen („pull“; solcher Abrufzugriff besteht bislang unter anderem auf das in Deutschland betriebene Buchungssystem „Amadeus“, das auch die Deutsche Lufthansa nutzt). Künftig sollen die Fluggesellschaften die Daten von sich aus übermitteln („push“). Die Umstellung soll so rasch wie möglich erfolgen, das DHS wird jedoch spätestens zum 1. Januar 2008 auf den Abrufzugriff verzichten. Dies setzt allerdings voraus, dass die Fluggesellschaften bis dahin zu den geforderten Übermittlungen – unter Berücksichtigung der technischen Anforderungen des DHS – in der Lage sind.

Mit der Umstellung des Übermittlungsverfahrens ist keine Beschränkung der Übermittlungspflicht verbunden. Die Fluggesellschaften müssen sämtliche von der DHS geforderten Datenarten, wie sie in Abschnitt III der US-Zusicherungen festgelegt sind, übermitteln. Ebenso liegen weder die technischen Anforderungen der Übermittlungen, noch der Übermittlungszeitpunkt im Ermessen der Fluggesellschaften.

*) Ratsdok. 1820/06 vom 13. Oktober 2006: „Dieses Abkommen, das nicht zum Zweck hat, Ausnahmen von den Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder ihrer Mitgliedstaaten zu regeln oder Änderungen dieser Rechtsvorschriften zu bewirken, wird bis zu seinem Inkrafttreten von den Mitgliedstaaten vorläufig und nach Treu und Glauben im Rahmen ihrer geltenden nationalen Rechtsvorschriften durchgeführt.“

Vor dem Hintergrund der Fußnote 5 der vorausgegangenen amerikanischen Verpflichtungserklärung (Anlage zur Angemessenheitsentscheidung der Kommission, a. a. O.) ist das DHS allerdings gehalten, bei seinen Anforderungen die wirtschaftliche Belastung der Fluggesellschaften so gering wie möglich zu halten. Zum Übermittlungszeitpunkt ist in den Zusicherungen (Abschnitt VIII) festgelegt, dass die erste Regelübermittlung 72 Stunden vor dem geplanten Abflug erfolgt und der Turnus der nachfolgenden Aktualisierungsübermittlungen im Benehmen von DHS und Fluggesellschaften ausgearbeitet wird. Orientierung hierfür gibt die hier im Kern aufgegriffene Nummer 14 der vorausgegangenen amerikanischen Verpflichtungserklärung, wonach höchstens 3 Aktualisierungsübermittlungen gefordert sind.

Ausnahmsweise kann das DHS im Einzelfall eine Übermittlung auch früher als 72 Stunden vor dem geplanten Abflugtermin anfordern, wenn es Hinweise darauf gibt, dass dies erforderlich ist, um im Rahmen der Abkommenszwecke (Abschnitt I der Zusicherungen) auf eine spezifische Bedrohung reagieren zu können. Das DHS wird dies allerdings nur zurückhaltend nutzen.

Zu Artikel 3

Artikel 3 gewährleistet die gesetzmäßige und diskriminierungsfreie Datenverwendung und Behandlung Betroffener. Nähere Festlegungen dazu sind in den amerikanischen Zusicherungen enthalten.

Zu Artikel 4

Artikel 4 wird durch Abschnitt X der amerikanischen Zusicherungen ergänzt. Die Bestimmungen sehen eine regelmäßige gemeinsame Überprüfung der Durchführung des Vertragswerks vor. Bei der Überprüfung werden die EU durch das für den Bereich Recht, Freiheit und Sicherheit zuständige Mitglied der Kommission und das DHS durch den Heimatschutzminister vertreten; im Einvernehmen können dazu andere Beamte bestimmt werden. Die Einzelheiten der Überprüfungen werden einvernehmlich festgelegt.

Ergänzend ist auch ein allgemeiner Erfahrungsaustausch zwischen dem DHS und solchen EU-Mitgliedstaaten vorgesehen, die ihrerseits für Sicherheitszwecke PNR-Auswertesysteme betreiben.

Zu Artikel 5

Die Bestimmung, die von Abschnitt IX des US-Zusicherungsschreibens ergänzt wird, trägt der Planung innerhalb der EU Rechnung, eine eigene systematische PNR-Verwendung zur Kriminalitätsbekämpfung einzuführen. Sie gewährleistet hierzu einerseits, dass das DHS streng nach Gegenseitigkeit für die Zusammenarbeit der seiner Zuständigkeit unterliegenden Fluggesellschaften sorgt, ohne seinerseits weiter gehende Restriktionen zu verlangen, als in dem Vertragswerk vereinbart. Andererseits eröffnet die Bestimmung für den – nicht zu erwartenden – Fall, dass die europäischen Datenschutzstandards eines solchen Systems hinter den Regelungen des Vertragswerkes zurückbleiben, eine entsprechende Vertragsanpassung durch das DHS in Konsultation mit der EU.

Im Übrigen werden die Vertragsparteien ihren zuständigen Behörden nahelegen, sich wechselseitig analytische Informationen aus der Auswertung von PNR-Daten zur Verfügung zu stellen (Abschnitt IX Abs. 2 des US-Zusicherungsschreibens und Absatz 3 Satz 2 des EU-Antwortschreibens).

Zu Artikel 6

Der Artikel stellt klar, dass mit den Bestimmungen des Vertragswerks ein angemessener Datenschutz gewährleistet wird. Außerdem versichert die EU, sich nicht in die bilateralen Beziehungen der USA mit Drittstaaten in Ansehung des Austauschs von Informationen über Fluggäste einzumischen. Es bleibt den USA also unbenommen, mit anderen Staaten die PNR-Übermittlung nach Maßgabe anderer Standards zu vereinbaren. Dies betrifft allerdings nicht die Weitergabe der aus der EU erlangten PNR durch die USA, da insoweit Abschnitt II Abs. 3 der amerikanischen Zusicherungen vorsieht, dass hierzu grundsätzlich eine Vereinbarung mit dem Drittstaat notwendig ist, die einen Datenschutzstandard gewährleistet, der vergleichbar ist zu dem vom DHS gemäß diesem Vertragswerk angewendeten.

Zu Artikel 7

Die Regelung zielt auf Verfahrenstransparenz für die betroffenen Fluggäste. Dazu arbeiten die Vereinigten Staaten von Amerika und die EU mit der Luftverkehrsbranche zusammen, um bei den Fluggästen den Umgang mit ihren Daten und ihre dies betreffenden Rechte besser bekannt zu machen. Es wird angestrebt, dass die Fluggesellschaften solche Hinweise in ihre Beförderungsverträge aufnehmen. Ergänzende Maßgaben trifft Abschnitt VI des US-Zusicherungsschreibens, der das DHS verpflichtet, den Fluggesellschaften ein zur Veröffentlichung bestimmtes Hinweisblatt zum Umgang mit den PNR-Daten und den Betroffenenrechten zur Verfügung zu stellen.

Zu Artikel 8

Der Artikel regelt die völkerrechtsförmlichen Folgen von Vertragsverstößen. Sonstige tatsächliche Sanktionen oder politische Reaktionen werden hierdurch nicht berührt.

Zu Artikel 9

Der Artikel regelt das Inkrafttreten und die Geltungsdauer des Abkommens. Danach erfolgt nach der Zeichnung zunächst eine vorläufige Anwendung (Satz 2), die gemäß der zeichnungsbegleitenden Erklärung der EU (Anlage) nur im Rahmen der jeweils geltenden nationalen Rechtsvorschriften durchgeführt wird. Nach Abschluss der internen Verfahren (in Deutschland des Vertragsgesetzverfahrens) wird dies wechselseitig notifiziert; am ersten Tag des auf die letzte Notifikation folgenden Monats tritt das Abkommen in Kraft (Satz 1). Deutschland hat EU-intern – wie andere Mitgliedstaaten auch – durch eine Erklärung gemäß Artikel 24 Abs. 5 EUV sichergestellt, dass die EU den Verfahrensabschluss gegenüber den Vereinigten Staaten von Amerika nicht notifizieren darf, bevor Deutschland der EU den Abschluss seines (Vertragsgesetz-)Verfahrens mitgeteilt hat.

Sätze 3 und 4 regeln die Abkommenskündigung, Satz 5 die Abkommensbefristung. Danach gilt das Abkommen vorbehaltlich seiner Kündigung oder Verlängerung sieben Jahre.

Zu den Schlussbestimmungen des Abkommens

Nach dem vorletzten Absatz des Abkommens zielt es nicht darauf, Ausnahmen von Gesetzen zu regeln oder diese zu ändern. Allerdings wäre eine Gesetzgebung, die die Abkommenspflichten leerlaufen ließe, nicht mit Ziel und Zweck des Abkommens vereinbar. Insoweit begründet das Abkommen auch gesetzesinhaltliche Verpflichtungen.

Satz 2 dieses Absatzes stellt klar, dass das Abkommen lediglich völkerrechtliche Staatenverpflichtungen und keine Individualrechte begründet. Soweit die Vereinigten Staaten von Amerika in dem Vertragswerk Individualrechte zusichern, sind sie mithin gegenüber der EU völkerrechtlich zur Umsetzung verpflichtet, ohne dass einzelne Betroffene unmittelbar Rechte bereits aufgrund des völkerrechtlichen Vertragswerkes beanspruchen können.

Der letzte Absatz regelt die verbindlichen Sprachfassungen des Abkommens.

Zu Abschnitt I des US-Zusicherungsschreibens

Die Bestimmung fasst die entsprechenden Zweck-Regelungen in den Nummern 3 und 34 f. der vorausgegangenen US-Verpflichtungserklärung (Anlage zur Angemessenheitsentscheidung der Kommission, a. a. O.) zusammen.

Zu Abschnitt II des US-Zusicherungsschreibens

Der Abschnitt regelt die Weiterübermittlung der vom DHS erlangten PNR-Daten.

Zu Abschnitt III des US-Zusicherungsschreibens

Der Abschnitt regelt zum einen die Datenarten, die vom DHS erhoben werden dürfen. Die Liste beruht auf der Liste der vorausgegangenen amerikanischen Verpflichtungserklärung (Anlage zur Angemessenheitsentscheidung der Kommission, a. a. O., dort Anhang A), fasst jedoch einige Datenarten systematisch zusammen und lässt einzelne fort. Die unter Nr. 17 aufgeführten Abkürzungen bezeichnen „Other Service Information“ (OSI), „Special Service Information” (SSI) und „Special Service Requests“. In solchen Feldern können spezielle Hinweise aufgenommen werden, z. B. auf besondere Essenswünsche, besonders großes Handgepäck oder auch besondere Betreuungsanforderungen (z. B. dass der Passagier einen Rollstuhl benötigt).

Außerdem regelt der Abschnitt den Umgang mit so genannten „sensiblen“ Daten, die vom DHS herausgefiltert, grundsätzlich gelöscht und nur in Ausnahmefällen – bei Lebensgefahr – und unter bestimmten verfahrensmäßigen Sicherungen genutzt werden.

Zu den Abschnitten IV und V des US-Zusicherungsschreibens

Die Abschnitte regeln die Auskunftsrechte und Rechtsbehelfe von Betroffenen.

Zu Abschnitt VI des US-Zusicherungsschreibens

Der Abschnitt ergänzt Artikel 7 des Abkommens und ist bereits dort erläutert.

Zu Abschnitt VII des US-Zusicherungsschreibens

Der Abschnitt regelt die Speicherungsdauer. Die Vereinigten Staaten von Amerika unterscheiden zwischen sogenannter „aktiver“ und „ruhender“ Speicherung, wobei Letzteres eine Speicherung in nicht unmittelbar recherchierbarer Form meint (vgl. Fn. 7 der vorausgegangenen amerikanischen Verpflichtungserklärung, Anlage zur Angemessenheitsentscheidung der Kommission, a. a. O.). Die „aktive“ Speicherung wird gegenüber der bisherigen Regelung von 3,5 auf 7 Jahre verlängert. Die Dauer einer „ruhenden Speicherung“, in die bislang allerdings nur die zuvor im 3,5 Jahres-Zeitraum manuell abgerufenen Datensätze einbezogen wurden, bleibt bei 8 Jahren; neu sind die besonderen Verfahrensvorkehrungen, wonach diese Daten nur noch genutzt werden, wenn ein vom US-Minister benannter, hochrangiger Beamter dies nach Prüfung des konkreten Bedarfs im Einzelfall genehmigt.

Die Höchstspeicherdauer verlängert sich danach von 11,5 auf 15 Jahre, wobei für die letzten 8 Jahre nunmehr besondere Verfahrenssicherungen gelten.

In die verlängerte Speicherung und die zusätzlichen Schutzvorkehrungen für „inaktive“ Daten werden auch die nach den vorausgegangenen Abkommen erhobenen Daten einbezogen.

Zu Abschnitt VIII des US-Zusicherungsschreibens

Der Abschnitt ergänzt Artikel 2 des Abkommens und ist bereits dort erläutert.

Zu Abschnitt IX des US-Zusicherungsschreibens

Der Abschnitt ergänzt Artikel 5 des Abkommens und ist bereits dort erläutert.

Zu Abschnitt X des US-Zusicherungsschreibens

Der Abschnitt ergänzt Artikel 4 des Abkommens und ist bereits dort erläutert.

Antwortschreiben der EU

Absatz 2 und 4 bekräftigen Artikel 6 Satz 1 und Artikel 7 des Abkommens.

Absatz 3 Satz 1 ergänzt Artikel 6 Satz 2 des Abkommens durch die Zusicherung, dass die EU sich dagegen wenden wird, falls sich internationale Organisationen oder Drittstaaten in die mit dem Vertragswerk geregelten Angelegenheiten einmischen.

Absatz 3 Satz 2 stellt die Gegenseitigkeit zu Abschnitt IX Abs. 2 des US-Zusicherungsschreibens her und ergänzt Artikel 5 des Abkommens.

Anlage zur Denkschrift

Bei der Unterzeichnung des Abkommens im Namen der EU abgegebene Erklärung

"This Agreement, while not derogating from or amending the legislation of the EU or its Member States, will, pending its entry into force, be implemented provisionally by the Member States in good faith, in the framework of their existing national laws."

(Übersetzung)

„Dieses Abkommen, das nicht zum Zweck hat, Ausnahmen von den Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder ihrer Mitgliedstaaten zu regeln oder Änderungen dieser Rechtsvorschriften zu bewirken, wird bis zu seinem Inkrafttreten von den Mitgliedstaaten vorläufig und nach Treu und Glauben im Rahmen ihrer geltenden nationalen Rechtsvorschriften durchgeführt."

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des o. g. Gesetzes auf Bürokratiekosten geprüft, die durch Informationspflichten begründet werden.

Nach US-amerikanischem Recht sind Fluggesellschaften bei Flügen in und aus den USA verpflichtet, der zuständigen US-Behörde Daten über ihre Fluggäste zu übermitteln. Das nun vorliegende Vertragsgesetz ermöglicht es den betroffenen Fluggesellschaften, dieser Informationspflicht auf innerstaatlich rechtssicherer Grundlage nachzukommen. Das Gesetz enthält damit eine Informationspflicht für Fluggesellschaften. Für Bürger und Verwaltung sind keine Informationspflichten vorgesehen.

Das Bundesministerium schätzt die sich aus dieser Informationspflicht ergebenden Bürokratiekosten auf etwa 600 000 € pro Jahr.

Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333